

# **Rechtsprobleme im Zusammenhang mit Auflagen in beihilferechtlichen Entscheidungen der Kommission**

**Michael Niejahr  
Juristischer Dienst der Europäischen Kommission**

## **1. Bedeutung von Bedingungen und Auflagen im Rahmen der Beihilfenkontrolle**

### **2. Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmungen**

- Artikel 7 Absatz 4 der Verfahrensverordnung (VVO) : „Die Kommission kann eine Positiventscheidung mit Bedingungen und Auflagen verbinden, die ihr ermöglichen, die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären bzw. die Befolgung ihrer Entscheidung zu überwachen (nachstehend „mit Bedingungen und Auflagen verbundene Entscheidung“ genannt).“
- Mit Bedingungen und Auflagen verbundene Entscheidungen sind abzugrenzen von teilweise Positiventscheidungen.
- Auflagen betreffen im wesentlichen Kontroll- und Berichtspflichten des Mitgliedstaates.
- Bedingungen sollen die materielle Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt sicherstellen (insbesondere keine dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufende Veränderung der Handelsbedingungen). Sie können ohne oder mit Zustimmung des Mitgliedstaates auferlegt werden (dann allgemein bezeichnet als Zusagen).

### **3. Verfahrensrechtliche Konsequenzen**

- Zusagen können bereits im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens angenommen werden (Entscheidung gemäß Artikel 4 Absatz 3 VVO, keine Einwände gegen die Beihilfemaßnahme zu erheben), Bedingungen und Auflagen hingegen nur im Rahmen des Hauptprüfungsverfahrens.
- Verstöße gegen Zusagen, Bedingungen und Auflagen führen zu einer mißbräuchlichen Anwendung der Beihilfe (Artikel 1 Buchstabe g) VVO). Die Kommission kann dann entweder das Hauptprüfungsverfahren (wieder)eröffnen (Artikel 16 VVO) oder, im Fall einer Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 4 VVO, unmittelbar den Gerichtshof anrufen (Artikel 23 VVO iVm Artikel 88 Absatz 2 EG). Im Vergleich wird die Wiedereröffnung des Hauptprüfungsverfahrens aufgrund der mit ihr verbundenen Rechtsfolgen – Rechtswidrigkeit der Beihilfe, Gefahr einer Rückforderungsentscheidung, Konkurrentenklagen vor nationalen Gerichten – regelmäßig wirksamer sein als die Anrufung des Gerichtshofs.
- Bedingungen unterscheiden sich daher hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen von Bedingungen im deutschen Verwaltungsrecht und europäischen Fusionskontrollrecht.

#### 4. Zusagen, Bedingungen und Auflagen in der Entscheidungspraxis

- Zunehmende Bedeutung seit Anfang der neunziger Jahre, vor allem in Restrukturierungsfällen (Beispiel Luftverkehrssektor). Regelmäßig in Form von Zusagen, jüngste (einzige) Ausnahme : MobilCom.
- Konzeptionell ist zu unterscheiden zwischen Zusagen und Bedingungen, die vom Beihilfeempfänger selbst zu erfüllen sind (Restrukturierungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen), und solchen, die vom Mitgliedstaat zu erfüllen sind (beispielsweise Marktöffnung in regulierten Sektoren). Unklar ist, ob auch Dritten Bedingungen auferlegt werden können.
- Allgemein zu beachten ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, etwa bei der Ahndung von Verstößen gegen Zusagen und Bedingungen (insbesondere im Fall von verhaltensbezogenen Zusagen und Bedingungen).
- Besondere Fragen stellen sich bei der Genehmigung von Restrukturierungsbeihilfen in Form mehrerer Beihilfetranchen (Rs. T-140/95 – Ryanair) und dem *one-time-last-time principle* in Restrukturierungsfällen.

#### 5. Rechtsschutzfragen

- Zulässigkeit von Klagen gegen Zusagen zweifelhaft (vgl. Rs. T-212/00 – Nuove Industrie Molisane, Rs. T-301/01 - Alitalia).
- Klagen von Beihilfeempfängern gegen Bedingungen grundsätzlich wohl zulässig, bei Begründetheit wird wegen der Unabtrennbarkeit der Bedingungen von der Genehmigung der Beihilfe jedoch die gesamte Entscheidung aufzuheben sein (vgl. Rs. C-68/94 und C-30/95 – K+S/MdK).